

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 108

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Zwischenstaatliche Zusammenhänge im Filmrecht

Die nachstehenden Ausführungen entnehmen wir auszugsweise einem Aufsatz in der Zeitschrift «Der deutsche Film» mit Erlaubnis des Autors Dr. Georg Roeber, Berlin.

Er beginnt mit den Betrachtungen zur Wochenschau, mit denen wir den ersten Artikel eröffnen wollen, um in einem zweiten andere Fragen von allgemeinem Interesse zu beleuchten.

Die Wochenschau wird mit Recht in Parallele zur Tagespresse gesetzt. Wie die Tagespresse, erfüllt sie die Aufgabe einer laufenden Unterrichtung über Ereignisse des Zeitgeschehens im In- und im Ausland. Je stärker die Aktualisierung der Wochenschau ist, um so besser wird sie die ihr zukommende Aufgabe erfüllen können.

Die Wochenschau unterscheidet sich aber durch die Eigenart ihrer Darstellungs- und Wiedergabemittel von allen anderen Arten der Berichterstattung, insbesondere von der Tagespresse.

Die Wochenschau wird darauf bedacht sein, gerade auch wichtige Ereignisse aus dem Auslande der allgemeinen Kenntnis zu vermitteln. Die Ereignisse im ausländischen Milieu sind aber nicht bloß Wiedergabe rechtlich neutraler Begebenheiten, etwa in der Art von Landschaften oder Milieuschilderungen. Vielmehr sind mit den Ereignissen regelmäßig Vorgänge verbunden, die Fragen urheberrechtlicher und verwandter Art auslösen. Dies sei an einigen konkreten Fällen kurz erläutert:

Der Wochenschaubericht über eine Dampferfahrt mit Musik wirft die Frage auf, ob das Ereignis ohne Beeinträchtigung des Urheberrechts an der gespielten Musik und ohne Beeinträchtigung auch von Rechten der die Musik wiedergebenden Kapelle (Musiker) in der Wochenschau festgehalten und durch sie der Kenntnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Der Wochenschaubericht über eine Kunstaussstellung löst ebenfalls urheberrechtliche Fragen aus. Selbst die Milieu- oder Situationsdarstellung mit Personen stellt

die Filmberichterstattung vor die Frage, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Grenzen eine Wiedergabe aus dem Recht am eigenen Bilde zulässig ist.

Bei der Darstellung und Wiedergabe inländischer Tagesereignisse mag es genügen, wenn die nationale Gesetzgebung allein es übernimmt, diese Fragen zu klären und sie so zu lösen, daß die Filmberichterstattung in der Lage ist, ihre Aufgabe im Inland unbeeinträchtigt durch zivilrechtliche Ansprüche der geschilderten Art und die damit verbundenen Schwierigkeiten zu erfüllen. Bei ausländischen Begebenheiten aber läßt sich, solange das internationale Recht (*Berner Konvention*) dafür noch keine eindeutige Regelung getroffen hat, eine Klärung immer nur unter Berücksichtigung der Rechtslage desjenigen Landes gewinnen, in dem das Ereignis für die Wochenschau aufgenommen worden ist. Da es sich bei dem Vertrieb und der Vorführung der Wochenschau aber ebenfalls um rechtlich bedeutsame Vorgänge handelt, ergibt sich die weitere Frage, ob eine solche Verwertung in anderen Ländern zulässig ist, wenn sie nach der Rechtslage desjenigen Landes entweder zulässig oder aber unzulässig war, in dem das Ereignis spielte und durch die Wochenschau aufgenommen worden ist.

Die Bedeutung, die diesen Rechtsfragen und ihrer Lösung für die Erfüllung der Aufgaben der Filmberichterstattung zukommt, bedarf keiner besonderen Darlegung.

*

Es folgen Erörterungen über

Filmaufnahmen im Ausland.

Die Filmherstellung eines Landes kann sich der Landschaft oder der Betriebsstätten des Auslandes bedienen. Werden Außenaufnahmen für Spielfilme gemacht, so ergibt sich die Notwendigkeit der Beschäfti-